

RS Vwgh 1985/5/14 83/05/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1985

Index

VwGG

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs2

BauO Wr §129 Abs4

BauO Wr §129 Abs9

BauRallg

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Durch die Entscheidung über die Berufung von zwei anderen Miteigentümern gegen einen baupolizeilichen Auftrag kann der Beschwerdeführer nur in dem Fall in seinen Rechten verletzt sein, dass die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid abänderte.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete BaurechtMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983050085.X01

Im RIS seit

27.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at